

scheinlich vorgeschlagen hatte³⁾. An sich wäre es ja eine müßige Frage, ob eine Urk. zwei Jahre früher oder später ausgestellt worden sei. In der Geschichte jener bewegten Jahre nach dem Tode Ludwigs des Frommen kommt dem Diplom jedoch größere Bedeutung zu, denn es ist für die Beurteilung der Anhängerschaft und des Einflusses der Söhne Ludwigs in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht gleichgültig, ob Lothar 841 oder 843 für Chur urkundete.

Die Datumszeile der Urk. lautet: *Data XII. kl. febr. anno Christo propitio IIII. imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Italia XXI [- -] 4) indictione III. Acta Gundulfi uilla palatio regio. In dei nomine feliciter amen 5).*

IIII nach *propitio* steht auf Rasur⁶⁾, sichtbar sind unter den Strichen noch schwarze Punkte, ein Unterschied in der Tinte läßt sich nicht feststellen. Die Stellung von *IIII* nach *propitio* widerspricht jedoch der damals gebräuchlichen Formel, und man darf mit aller Sicherheit behaupten, daß ursprünglich nicht *IIII* an dieser Stelle stand. Ein Vergleich mit andern Urkk. zeigt, daß hier zwischen *propitio* und *imperii* nichts fehlt. Was ursprünglich an der radierten Stelle stand, ist nicht mehr zu erkennen. Wahrscheinlich trug der Schreiber hier ein falsches Wort ein, radierte es notdürftig, schrieb aber nichts darüber. Trotzdem in der Tinte kein Unterschied festgestellt werden kann, wird wohl *IIII* später auf der freigelassenen Rasur eingetragen worden sein⁷⁾. *IIII* ist also das schwächste Element in der ganzen Datierung, und es geht deshalb nicht an, auf Grund dieser Angabe die Urk. auf 843 zu datieren. Übrigens würde die Zahl *IIII*, bezogen auf die Regierungsjahre Lothars in *Francia*, das Jahr 844 ergeben, nicht 843⁸⁾. Mühlbacher datierte die Urk. auf 843, weil er ursprünglich *indictione VI* gelesen hatte. In der zweiten Auflage seines Werks blieb dann dieses Datum stehen, obschon sich unterdessen *indictione III* als sichere Lesart herausgestellt hatte⁹⁾. Die Datumszeile enthält also nichts, was auf 843 weisen würde.

Wenden wir uns nun den übrigen Datumsangaben zu: *in Italia XXI, indictione III*. Die italienischen Regierungsjahre führen auf 841, die Indiktion III allerdings nur auf 840. Drei andere Urkunden von Anfang 841 geben jedoch auch die falsche Indiktion III¹⁰⁾, so daß die Indiktion einer Datierung auf 841 nicht im Wege steht, sie vielmehr stützt. Jedenfalls paßt sie gar nicht auf 843.

Nach *in Italia XXI* folgt ein Loch und eine verblaßte Stelle in der Urk. Was hier ursprünglich stand, ist an Hand anderer Urkk. leicht zu ergänzen:

³⁾ Die Kanzlei Kaiser Lothars I., NA. 39 (1914) 302 f.

⁴⁾ Loch und verblaßte Stelle, 3,6 cm.

⁵⁾ BUB. S. 56, Zeile 14 ff.

⁶⁾ Im BUB. fehlt der Hinweis auf diese Rasur.

⁷⁾ Wenn Hein a. a. O. S. 302 schreibt: *annus in Francia IIII* ist später eingetragen und ohne Beweis, — so hatte er die Urkunde offenbar nicht vor sich, denn es steht gar nicht *in Francia IIII* (nach *in Italia XXI*), sondern *IIII* folgt an unmöglicher Stelle auf das Wort *propitio*. Zuzustimmen ist jedoch seiner Annahme eines späteren Eintrags.

⁸⁾ Es besteht kein Anlaß, etwa die Reichsteilung von 839 als Epoche für die Regierungszeit Lothars in *Francia* anzunehmen.

⁹⁾ Hein a. a. O. S. 302.

¹⁰⁾ BM.² 1079, 1080, 1082 (20. Januar — 17. Februar 841); vgl. Hein a. a. O. S. 302.